

**Gemeinde Ruppichteroth,
2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 3.02 Winterscheider Mühle**

Wesentliche Inhalte der von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T1	BARBARA Rohstoffbetriebe GmbH Herr Hennies	10.06.20	– BARBARA Rohstoffbetriebe GmbH ist durch das Verfahren nicht betroffen.	– Entfällt.	
T2	DFS Deutsche Flugsicherung Herr Heßler, Herr Kuchenbecker	20.07.20	– Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	– Entfällt.	
T3	Landschaftsverband Rheinland Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege Frau Schwabe	14.07.20	<u>Allgemeine Hinweise zur Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht</u> – Aus kulturlandschaftlicher Sicht sei insbesondere das Schutzgut "Kulturelles Erbe" (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historische erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe) auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen. Im Folgenden werden die zu berücksichtigenden Gesetze und Verordnungen benannt. Eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtliche geschützte Bau- und/oder Bodendenkmäler sei nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Kulturelles Erbe müsse der Blick immer über die Denkmäler hinausgehen und auch historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente einbeziehen. Darüber hinaus sei in der Neufassung des UVPG vom 08.09.2017 der Begriff des Schutzgutes überarbeitet worden. In Paragraf 2 Absatz 1 Satz 4 heißt es jetzt: "Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind (...) 4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter." Der Umweltbericht wurde aus dem UVPG als spezieller Anwendungsbereich für die Bauleitplanung präzisiert, weshalb im Umweltbericht die Terminologie des UVPG anzuwenden ist. Die Bezeichnung des Schutzguts "Kultur- und Sachgüter" sei damit veraltet und sollte in "Kultu-	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>relles Erbe und sonstige Sachgüter" geändert werden. Ferner bedeutet die mit der Umbenennung verbundene inhaltliche Weisung des Begriffs, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut beziehungsweise das dinglich fassbare kulturelle Erbe beziehungsweise eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden müsse, sondern darüberhinausgehende kulturelle, das heißt insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (zum Beispiel historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vergleiche Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan ist die anzuwendende Rechtsgrundlage das BauGB (maßgeblich Paragraph 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Dort wurde der Begriff "Kulturelles Erbe" bislang noch nicht implementiert, weshalb abweichend vom Umweltbericht weiterhin der Begriff "Kultur- und Sachgüter" Verwendung findet. - Im Folgenden wird auf die Internetseite www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de verwiesen, auf der die Kulturlandschaftlichen Fachbeiträge zur Regional- und Landesplanung inklusive der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung in GIS zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden verschiedene Hinweise zur Untersuchungstiefe und Methodik gegeben sowie auf weitere Quellen (Internet, Broschüren, etc.) zum Umgang mit Kulturgütern innerhalb des Umweltberichtes hingewiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 	<p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p><u>Berücksichtigung des Schutzguts "Kulturelles Erbe" in den vorgelegten Unterlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Eine ausführliche Würdigung des Umweltgutes "Kulturelles Erbe" erfolgt in den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht. Eigene Recherchen haben ergeben: Das Plangebiet befindet sich im KLB "30.01 Nutscheidstraße – Siegtal Bödingen Blankenberg" des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesentwicklungsplanung NRW. Eine Beeinträchtigung der wertgebenden Merkmale dieses ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereiches ist hier allerdings durch die Planung nicht zu erwarten. Auch bei der Lage außerhalb der Kulturlandschaftsbereiche kann bei einer Planung unter Umständen – je nach zu betrachtender Maßstabsebene – dennoch eine Betroffenheit des landschaftlichen kulturellen Erbes gegeben sein. Bestimmte Kulturlandschaftselemente weisen eine grundsätzliche Empfindlichkeit auf. Beispielsweise können historische Mühlengräben im Rahmen von Gewässerrenaturierungen mit Verbesserung der Durchgängigkeit unwissentlich zerstört oder beeinträchtigt werden. In diesem Fall ginge – in der Regel ungewollt – Kulturelles Erbe unwiederbringlich verloren. Im Planungsgebiet befindet sich der historische Mühlengraben, der in der Vergangenheit der Winterscheider Mühle das zum Antrieb erforderliche Wasser zugeführt hat. Bei der geplanten Renaturierung des Derenbachs sollte darauf geachtet werden, ob eine Betroffenheit auch des Mühlenbachs beziehungsweise gegebenenfalls angelegter Mühlengräben gegeben ist. Diese sollten von Veränderungen ausgenommen sein. Es wird empfohlen diesbezüglich eine enge Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde zu führen. – Die landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen der Planung werden begrüßt. <p><u>Fazit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Zur Planung bestehen keine Bedenken aus kulturlandschaftlicher Sicht. Bei der geplanten Gewässerrenaturierung sollten allerdings die historischen Mühlengräben ausdrücklich ausgenommen werden. Deshalb soll eine 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Aggerverband wird bei der Gewässerrenaturierung den LVR mit einbeziehen. Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt. 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>enge Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde in Bezug auf die Gewässerrenaturierung erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es wird darum gebeten, bei zukünftiger Planung die genannten Unterlagen einzusehen und auszuwerten. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der LVR wird auch bei künftigen Planungen im Rahmen der Beteiligung gemäß Paragraf 4 Absatz 2 BauGB miteinbezogen. Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt. 	<p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p>
T4	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</p> <p>Herr Muß</p>	10.06.20	<ul style="list-style-type: none"> – Es bestehen keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> – Entfällt. 	
T5	<p>Rhein-Sieg-Kreis Fachbereich 01.3 – Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung</p> <p>Frau Trompertz</p>	30.06.20	<ul style="list-style-type: none"> – Es bestehen keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> – Entfällt. 	
T6	<p>Rhein-Sieg Netz GmbH</p> <p>Herr Wazinski, Herr Kusserow</p>	18.06.20	<ul style="list-style-type: none"> – Es bestehen keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> – Entfällt. 	
T7	<p>Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis</p> <p>Frau Dielen</p>	24.06.20	<ul style="list-style-type: none"> – Es bestehen keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> – Entfällt. 	

Stand: 01.10.2020